

Kündigung eines unkündbaren Mitarbeiters möglich?

Auch ein unkündbarer Mitarbeiter kann nur unter besonderen Umständen fristlos entlassen werden. An die "Vorwürfe" des Arbeitgebers sind aber sehr hohe Anforderungen zu stellen.

Für die fristlose Kündigung muss es dem Arbeitgeber unter keinen Umständen mehr zumutbar sein, den Mitarbeiter weiter zu beschäftigen. Für diese Voraussetzung ist er nach einem aktuellen Urteil des LAG Rheinland Pflalzd allerdings in vollem Umfang beweispflichtig.

Was war passiert?

Der klagende Arbeitnehmer ist als Betreuer für eine Wohngruppe Jugendlicher tätig. Nach Angaben seines Arbeitgebers hat er dabei mehrfach seine Aufsichtspflichten verletzt. So habe er sich verspätet krankgemeldet und mehrfach seinen Arbeitsplatz vorzeitig verlassen.

Der Träger der Einrichtung sprach deshalb die fristlose Kündigung aus. Eine ordentliche Kündigung war nach den Bestimmungen des Tarifvertrags wegen der langen Betriebszugehörigkeit von mehr als 15 Jahren nicht mehr möglich.

Trotz Unkündbarkeit ist eine fristlose Kündigung möglich

Die Richter betonten zwar, dass eine tarifvertragliche Unkündbarkeit nicht die fristlose Entlassung ausschließe. Allerdings müsse der Arbeitgeber detailliert und nachvollziehbar seine Vorwürfe gegen den Mitarbeiter sowie eine eventuelle Wiederholungsgefahr darlegen.

Im vorliegenden Fall habe der Arbeitnehmer zwar arbeitsvertragliche Pflichten verletzt, der Arbeitgeber aber weder die Wiederholungsgefahr dargelegt noch aufgezeigt, dass dadurch die Betreuung der Jugendlichen beeinträchtigt gewesen wäre (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 27.3.2009, 9 Sa 720/08).

Daher gewann der Arbeitnehmer seinen Prozess gegen den Arbeitgeber.